

# RS Vwgh 1994/9/30 94/08/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Durch die Zurückweisung eines iSd Bf als Aufsichtsbeschwerde zu wertenden Schriftsatzes verbunden mit dem Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch mit einer dann unzutreffenden Begründung ist der Bf mangels eines Rechtsanspruches auf eine Sachentscheidung darüber in keinen Rechten verletzt (hier wurde der vom Bf eingebrachte Schriftsatz von der belangten Behörde als Devolutionsantrag verstanden und wegen Nichtverstreichens der sechsmonatigen Entscheidungsfrist zurückgewiesen).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Verhältnis zu anderen Materien und Normen Aufsichtsbehördliches Verfahren (siehe auch Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994080024.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>